

**Satzung über die Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach
Nr. 49 »Herrenmühlenstraße«**

vom **06. APR. 2022**
vom

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 01.02.2022 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 49 »Herrenmühlenstraße« beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 30. November 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 49 »Herrenmühlenstraße« (Beschluss-Nr. StR-0810/2021) beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte (Anlage 1 der Satzung) und der Flurstücksliste (Anlage 2 der Satzung), welche als Anlagen zur Veränderungssperre Teil der Satzung sind.

**§ 3
Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 49 »Herrenmühlenstraße« tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

(3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt und ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

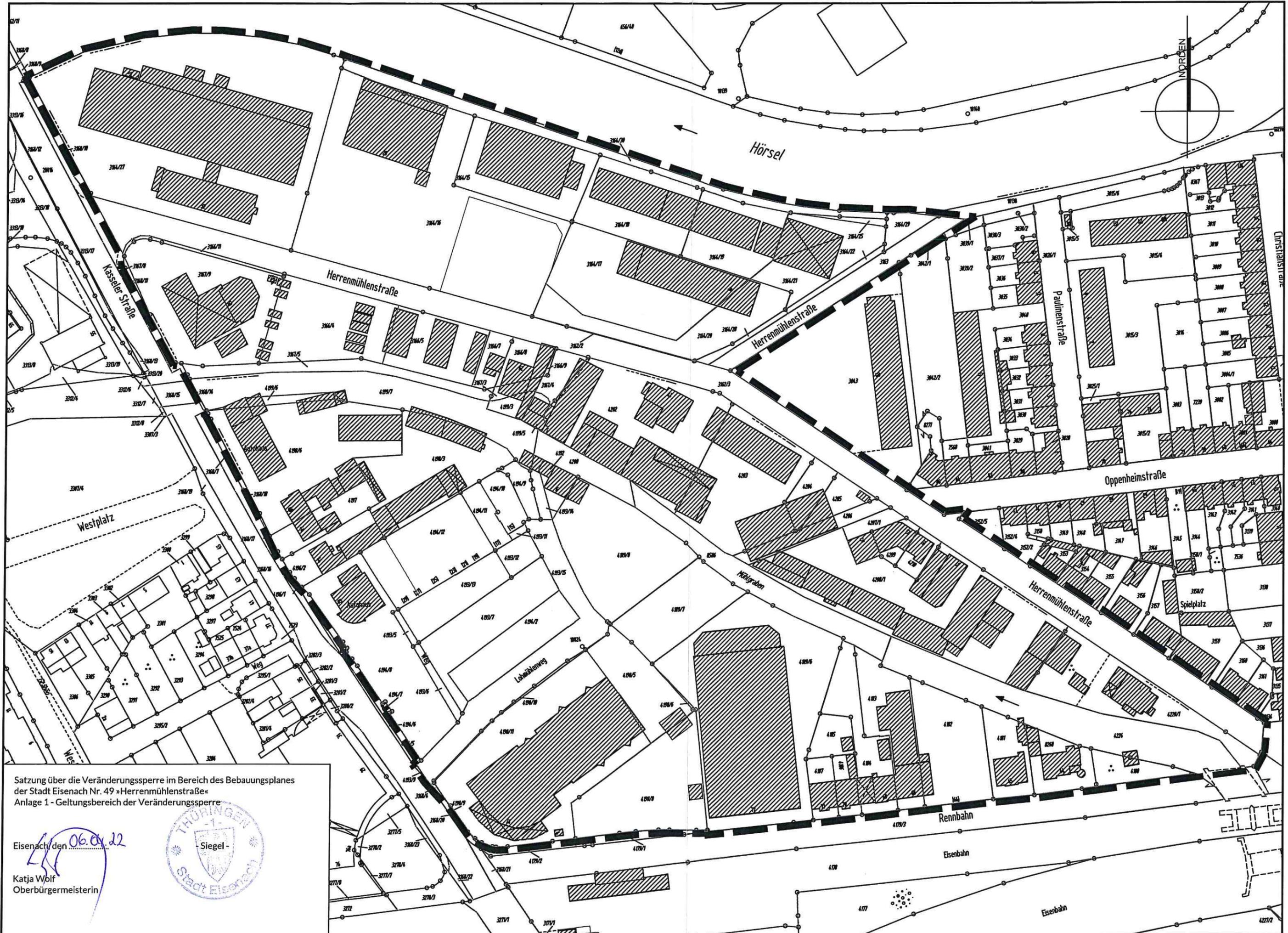
Eisenach, den 06.04.22
Stadt Eisenach

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin



Hinweise

- a) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- b) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 ThürKO).



Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes
 der Stadt Eisenach Nr. 49 »Herrenmühlenstraße«
 Anlage 1 - Geltungsbereich der Veränderungssperre

Eisenach, den 06.01.22

Katja Wölf
 Oberbürgermeisterin



3100

421/2

Anlage 2 – Flurstücksliste des Veränderungssperre

Flurstücke im Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 49

»Herrenmühlenstraße« Gemarkung Eisenach

Teilfläche 1 (nördlich Herrenmühlenstraße)

Flur 044

3164/15	3164/16	3164/17	3164/18	3164/19
3164/20	3164/21	3164/25	3164/27	3164/30

Teilfläche 2 (Herrenmühlenstraße)

Flur 044

3162/2	3162/3	3164/22	3164/28	3164/29	3166/11
--------	--------	---------	---------	---------	---------

Teilfläche 3 (Mühlgraben)

Flur 044

3167/5

Flur 052

4199/8	4200	4224	8586
--------	------	------	------

Teilfläche 4 (südlich Herrenmühlenstraße, nördlich Mühlgraben)

Flur 044

3166/4	3166/5	3166/7	3166/8	3166/9
3167/3	3167/4	3167/9		

Flur 052

4199/3	4199/5	4202	4203	4204	4205	4206
4207/1	4208/1	4209	4210	4220/1		

Teilfläche 5 (südlich Mühlgraben, nördlich und westlich Lohmühlenweg)

Flur 052

4193/5	4193/6	4193/7	4193/11	4193/12	4193/13	4193/14
4194/2	4194/8	4194/9	4194/10	4194/11	4194/13	4194/14
4196/2	4197	4198/3	4198/7	4199/6		

Teilfläche 6 (Lohmühlenweg)

Flur 052

4193/16

Teilfläche 7 (südlich und östlich Lohmühlenweg bis Rennbahn)

Flur 052

4180	4181	4182	4183	4184	4185	4186
4187	4189/6	4189/7	4189/8	8268		
4190/5	4190/6	4190/8	4190/9	4190/10	4190/11	4192

Eisenach, den 06.04.22
Stadt Eisenach



Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

